

Für Ansprüche ab 1.1.2008

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens Monaten/Kalendertagen		und nach Vollendung des ... Lebensjahres	Anspruchsdauer in	
... Monaten	...Kalendertagen		... Monaten	...Kalendertagen
12	360		6	180
16	480		8	240
20	600		10	300
24	720		12	360
30	900	50.	15	450
36	1080	55.	18	540
48	1440	58.	24	720

- Bei der Feststellung der Anspruchsdauer können nur die Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die Sie in den 5 Jahren vor Ihrer Arbeitslosmeldung zurückgelegt haben.
- In Fällen, in denen „Rest“- Ansprüche zu berücksichtigen sind, ist als (Höchst-)Anspruchsdauer mindestens die Anspruchsdauer des „Rest“-Anspruches zu berücksichtigen.